

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Virtuelle Produktentwicklung, B.Sc.  
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
Standort: Lemgo  
Datum: 03.03.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2020 - 31.08.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts), der Antragsunterlagen der Hochschule sowie der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule muss plausibel machen, dass in der dualen Variante eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung des hochschulischen und des betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO) (Verkürzte Auflagenfrist: Sechs Monate)

### 3. Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner Beschlussfassung folgende Auflage ausgesprochen: "Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden." (§ 6 Abs. 4 StudakVO) Die Hochschule hat überarbeitete Diploma Supplements eingereicht, die die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz abgestimmte Fassung verwenden. Die Auflage kann damit entfallen.

In Ihrer Stellungnahme kündigt die Hochschule auch an, den Nachweis für die Erfüllung der Auflage zur dualen Variante des Studiengangs zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen. Sie stellt damit die Entscheidung des Akkreditierungsrates nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden. Die Gutachter hatten ursprünglich folgende Auflage ausgesprochen: "Es muss nachgewiesen werden, dass die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsschule und Betrieb) sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind." Der Akkreditierungsrat schloss sich der Auffassung der Gutachter an, dass die organisatorische, inhaltliche und vertragliche Verzahnung der dualen Variante des Studiengangs nicht erkennbar vorliegt, hatte aber die Auflage redaktionell angepasst. Der Selbstbericht der Hochschule und der Akkreditierungsbericht stellen die duale Variante des Studiengangs nicht ausreichend dar. Zwar erwähnt der Akkreditierungsbericht, dass die Hochschule Musterverträge nachgereicht hat, diese liegen aber nicht der Stellungnahme der Hochschule bei. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme angekündigten Maßnahmen zwar geeignet sind, die vertragliche Verzahnung sicherzustellen, es jedoch unklar bleibt, wie die organisatorische und die inhaltliche Verzahnung konkret konzipiert werden soll. Vor allem wird nicht ersichtlich, wie eine nicht nur punktuelle, sondern systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte im Rahmen des Curriculums gewährleistet werden soll. Auf Grund der besonderen Relevanz der Thematik beschließt der Akkreditierungsrat eine verkürzte Auflagenfrist von 6 Monaten.